



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. März 2012 (16.03)  
(OR. en)**

**7068/12  
ADD 1 REV 1**

**PV/CONS 11**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

**Betr.: 3150. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE  
ANGELEGENHEITEN) vom 28. Februar 2012 in Brüssel**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### Liste der A-PUNKTE (Dok. 6888/12 PTS A 16)

- Punkt 1: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 .....3
- Punkt 2: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse .....5

o

o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009**

PE-CONS 76/11 EF 174 ECOFIN 885 CONSOM 216 CODEC 2429 OC 88

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

#### **Erklärung der Kommission zur SEPA-Verwaltung**

"Damit die SEPA-Umstellung reibungslos funktioniert und das volle Potenzial des SEPA-Projekts im weiteren Sinne genutzt werden kann, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Beteiligten und insbesondere die Nutzer, einschließlich der Verbraucher, eng einbezogen werden und eine umfassende Rolle übernehmen können. Die jüngst erfolgte Einrichtung des SEPA-Rates stellt zwar für die Verwaltung des SEPA-Projekts eine erhebliche Verbesserung dar, bisher wurde die SEPA-Umstellung allerdings im Wesentlichen von den Anbietern und insbesondere den europäischen Banken unter der Federführung des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (EPC) verwirklicht. Bei ihrer Überprüfung der Funktionsweise des SEPA-Rates 2012 wird die Kommission daher die Verwaltung des gesamten SEPA-Projekts und insbesondere die Frage prüfen, wie die Interessen der Verbraucher, der Klein- und Mittelbetriebe, der Endkunden und der sonstigen Nutzer besser berücksichtigt werden können. Bei dieser Überprüfung wird die Kommission unter anderem die Zusammensetzung des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (EPC), die Interaktion zwischen dem EPC und einer übergeordneten Verwaltungsstruktur wie dem SEPA-Rat und die Rolle dieser übergeordneten Struktur prüfen. Wenn die Bewertung der Kommission die Notwendigkeit weiterer Initiativen zur Verbesserung der SEPA-Verwaltung bestätigt, wird die Kommission die Vorlage von Vorschlägen erwägen."

#### **Erklärung der Kommission zur Überprüfung der Zahlungsdienstrichtlinie**

"Die Kommission erkennt uneingeschränkt an, dass es im Hinblick auf eine breite öffentliche Unterstützung für SEPA wesentlich ist, weiterhin ein hohes Maß an Schutz für Zahler zu gewährleisten, insbesondere bei Lastschriften. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass viele Verbraucher derzeit im Rahmen ihrer innerstaatlichen Lastschriftverfahren über ein bedingungsloses Rückerstattungsrecht verfügen. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass das einzige existierende europaweite Lastschriftverfahren für Verbraucher für genehmigte Zahlungen ein bedingungsloses Rückerstattungsrecht binnen eines Zeitraums von acht Wochen vorsieht. Dieses Rückerstattungsrecht ist umfangreicher als das gemäß der Zahlungsdienstrichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) geforderte Minimum.

In Anbetracht der Notwendigkeit, ein höheres Maß an Verbraucherschutz sicherzustellen, der vorherrschenden Marktlage in der Union und der im Rahmen der politischen Debatte über SEPA geäußerten Forderung des Europäischen Parlaments, das Rückerstattungsrecht zu verbessern, wird die Kommission deshalb eine Überprüfung der bestehenden Rückerstattungsrechte bei Lastschriften in der Union in ihren Bericht gemäß Artikel 87 dieser Richtlinie einbeziehen. Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäischen Zentralbank bis zum 1. November 2012 vor. Wenn durch den Bericht der Kommission gemäß Artikel 87 der Zahlungsdienstrichtlinie die Notwendigkeit einer Überprüfung dieser Richtlinie mit Blick auf die Kriterien für Rückerstattungsrechte bestätigt wird, wird die Kommission die Vorlage von Vorschlägen erwägen."

### **Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten**

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 290 AEUV dahingehend zu interpretieren ist, dass sie bei der Vorbereitung und Annahme von delegierten Rechtsakten autonom handelt. Der standardisierte Erwägungsgrund betreffend fachliche Beratung, der in der interinstitutionellen Vereinbarung der drei Organe enthalten ist, ist Ausdruck dieser Interpretation. Die Kommission bedauert daher, dass Erwägung 30 dieser Verordnung von der interinstitutionellen Vereinbarung abweicht."

### **Erklärung Frankreichs, der Tschechischen Republik, Österreichs und Estlands**

"Frankreich, die Tschechische Republik, Österreich und Estland sind äußerst besorgt über die vom EP und von der Kommission bei den abschließenden Verhandlungen verlangte Abschaffung der BIC. Sie wurde beschlossen, ohne dass zuvor eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung (einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse) vorgenommen wurde, die nach der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der Kommission, dem EP und dem Rat hätte durchgeführt werden müssen. Die Abschaffung der BIC könnte die Umstellung auf SEPA in einigen Mitgliedstaaten verzögern oder behindern und wirft zudem IT-Sicherheitsfragen (einschließlich Datenschutzfragen) auf, insbesondere was die mögliche Einrichtung eines europaweiten BIC-Registers anbelangt, die nicht ausreichend geprüft worden sind."

### **Erklärung Bulgariens, der Tschechischen Republik, Schwedens und des Vereinigten Königreichs**

"Der Euro spielt in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, eine wichtige Rolle, so dass diese Staaten die SEPA-Verordnung für ihre Zahlungsvorgänge in Euro ebenfalls anwenden werden. Bulgarien, die Tschechische Republik, Schweden und das Vereinigte Königreich sind der Auffassung, dass der SEPA-Verordnung und dem SEPA-Projekt insgesamt eine geeignete und repräsentative Steuerungsstruktur zur Seite gestellt werden muss. Daher fordern diese Mitgliedstaaten, dass auch die Zentralbank eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats im SEPA-Rat vertreten sein muss."

**2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

PE-CONS 77/11 AGRI 889 AGRIORG 253 CODEC 2459 OC 97

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der irischen, der niederländischen und der dänischen Delegation und bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

**Erklärung des Rates**

"Der Rat erklärt, dass die bei dieser Verordnung getroffene Entscheidung, nicht von der in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, seinen künftigen Standpunkten, die er von Fall zu Fall zu anderen Gesetzgebungsakten, insbesondere im Bereich der Agrarpolitik, festlegen wird, nicht vorgreift, da nach dem besagten Buchstaben b der Gesetzgeber, in jedem Basisrechtsakt, den er zu erlassen hat, bestimmen kann, dass die Kommission die Entwürfe der betreffenden Durchführungsrechtsakte nicht ohne Stellungnahme des zuständigen Ausschusses erlassen darf."

**Erklärung der Kommission**

"Die Kommission erklärt, dass

1. Was Artikel 126c Absatz 6 betrifft, so kann die zuständige Wettbewerbsbehörde – um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden – in Einzelfällen entweder vor oder nach Abschluss der Verhandlungen kann, dass die Erzeugerorganisation die Verhandlungen wieder aufzunehmen oder diese Verhandlungen nicht zu führen hat.

2. Sie wird die betroffenen Mitgliedstaaten informieren und um Stellungnahme ersuchen, wenn sie Entscheidungen darüber zu treffen hat, ob Tätigkeiten des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gegen die in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegten Wettbewerbsregeln der Union verstoßen, und zwar darüber,

(a) ob bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Branchenverbänden gegen die Unionsregeln verstoßen [siehe Artikel 177a];

(b) ob die von einer Erzeugerorganisation geführten Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, nicht stattfinden oder wieder aufgenommen werden sollen [Artikel 126c Absatz 6];

(c) ob ein Mitgliedstaat seine Bestimmungen zur Steuerung des Angebots eines in einer bestimmten geografischen Region erzeugten Käses mit g.U./g.g.A. aufheben muss, weil diese Bestimmungen nicht die für sie geltenden Bedingungen erfüllen oder den Wettbewerb in einem erheblichen Teil des Binnenmarktes verhindern oder verzerren oder die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden [siehe Artikel 126d Absatz 8].

3. Sie möchte, was Artikel 126d betreffend die Steuerung des Angebots bei Käse mit g.U. oder g.g.A. anbelangt, hervorheben, dass diese nur dann zulässig ist, wenn eine breite Mehrheit der Milch- und Käseerzeuger in die betreffende Vereinbarung einbezogen ist, und nur unter der Bedingung, dass die betreffenden Bestimmungen nicht zu Diskriminierungen führen, kein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen und nicht dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden [siehe Artikel 126d Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe h]."

### **Erklärung Irlands und der Niederlande**

"Weder Irland noch die Niederlande können dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zustimmen, weil er keine Maßnahme vorsieht, die das Auslaufen des Milchquotensystems im Jahr 2015 für die Milchbauern in allen Mitgliedstaaten abfedert. Mittlerweile steht fest, dass die Verbesserungen, die im Rahmen des GAP-Gesundheitschecks vereinbart wurden, in einigen Mitgliedstaaten nicht ausreichen.

Bei den Beratungen über das Vorschlagspaket für den Milchsektor haben Irland und die Niederlande sowie andere Mitgliedstaaten wiederholt betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass der Übergang zum neuen System in allen Mitgliedstaaten reibungslos verläuft. Dies ließe sich mit Hilfe verschiedener Instrumente erreichen, etwa mit einer Quotenaufstockung oder einer Änderung der Korrekturfaktoren für den Fettgehalt. Das Paket von Gesetzgebungsvorschlägen in der vorliegenden Fassung sieht keinerlei derartige Maßnahme vor und trägt nur wenig oder gar nichts zur Verbesserung der Lage der Milchbauern in unseren Ländern bei, weshalb Irland und die Niederlande der vorgeschlagenen Verordnung nicht zustimmen können."

### **Erklärung Luxemburgs**

"Die luxemburgische Delegation nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angenommen worden ist. In diese Verordnung sind einige Empfehlungen der zuständigen hochrangigen Reflexionsgruppe vom Juli 2010 eingeflossen; diese Gruppe sollte insbesondere einen Ausgleich zwischen dem Standpunkt der Erzeuger und dem der Verarbeiter des Milchsektors herstellen. Die luxemburgische Delegation hatte die Schlussfolgerungen der besagten hochrangigen Gruppe mitgetragen und begrüßt, dass sie in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt worden sind.

Außerdem schreibt die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der nach dem GAP-Gesundheitscheck durch die Verordnung (EG) Nr. 72/ 2009 des Rates vom 19. Januar 2009 geänderten Fassung, in Artikel 184 Absatz 6 vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2010 und dem 31. Dezember 2012 über die Entwicklung der Marktlage und die sich daraus ergebenden Bedingungen für ein reibungsloses allmähliches Auslaufen der Milchquotenregelung berichtet, gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Vorschlägen.

Einen ersten derartigen Bericht hat die Kommission am 8. Dezember 2010 vorgelegt.

Zwar räumt die Europäische Kommission darin ein, dass in der gegenwärtigen Marktlage nicht in allen Mitgliedstaaten eine weiche Landung nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Jahr 2015 garantiert werden kann, doch zeigt sie nicht auf, wie dieses Problem gelöst werden könnte.

Die luxemburgische Delegation möchte daher ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass der Verordnungsvorschlag über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse keinerlei konkrete Maßnahmen vorsieht, um eine weiche Landung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Luxemburg fordert die Kommission auf, weiter zu prüfen, inwieweit die geltenden Rechtsvorschriften angepasst werden können, um dieser für alle betroffenen Milcherzeuger schwierigen Lage abzuhelfen, und zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Infolgedessen kann Luxemburg dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse nicht zustimmen und muss leider gegen die Annahme dieser Verordnung stimmen."

---